

## 1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Verträge zwischen der spießberger-partner gmbh (im Folgenden „der Auftragnehmer“ oder „SPP“) und dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Falls sie mit diesen AGB nicht in Widerspruch stehen (ausdrückliche Subsidiarität), gelten die von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagenen einheitlichen Geschäftsbedingungen der österreichischen Werbeagenturen, wie auch die Usancen des Druckgewerbes, die einheitlichen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten, für Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie und für den Verkauf und die Lieferung von Softwaresupport Leistungen. Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

## 2. Angebote

2.1 Die SPP ist an ihre Anbote bis 14 Tage nach Zustellung gebunden. Zur Wirksamkeit des angebotenen Rechtsgeschäftes muss die Annahmeerklärung schriftlich innerhalb dieser Frist bei der SPP eingelangt sein.

2.2 Jede Änderung des Angebotes der SPP durch ihren Auftraggeber, auch wenn diese Änderungen im Rahmen einer Auftrags- oder Annahmeerklärung erfolgen sollten, bedeutet eine Anbotstellung durch den Auftraggeber an die SPP mit einer einmonatigen Annahmefrist.

## 3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und Nebenkosten (wie beispielsweise Porto, Fracht- und Versandkosten). Die Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Angebot angeführte Kostenschätzungen der SPP sind unverbindlich.

3.2 Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Entgelte sind wertgesichert. Sie verändern (erhöht/vermindert) sich im selben Verhältnis, wie der vom österreichischen statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise. Als Berechnungsmaß dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kontinuierlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsbeginnes verlaubliche Indexzahl. Jede Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 oder eines mit ihm verknüpften Ersatzindex hat eine entsprechende Änderung des Entgeltes zur Folge. Die Anpassung des Entgeltes erfolgt zu 100% des Steigerungsbetrages. Erhöhungsbeträge können nach freier Wahl dem Auftraggeber auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Sollte der zugrunde liegende Index nicht mehr verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der anstelle dieses Index verlaublich wird, in Ermangelung eines solchen jener, der dem Verlaublichen am meisten entspricht.

3.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

3.4 Erhöhungen von Rohstoffpreisen, Gehältern oder Löhnen, welche nach Vertragsabschluss, jedoch vor Lieferung, am Markt bzw. durch Kollektivvertrag eintreten, können dem Auftraggeber unter schriftlicher Mitteilung der Erhöhung spätestens bei Rechnungslegung weiterverrechnet werden.

## 4. Liefertermin

4.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Dafür bedürfen Liefertermine zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SPP.

4.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

## 5. Zahlung

5.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.

5.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. Die SPP ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, sofern sie besondere Vorleistungen zu erbringen hat (Bereitstellung von Programmen oder außergewöhnlich großer Papier- oder Kartonmengen, besondere Materialien), oder wenn die Erfüllung ihrer Forderungen wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Liquidität des Auftraggebers gefährdet wird. Im letztgenannten Fall ist die SPP auch berechtigt, insbesondere die sofortige Zahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu begehren, noch nicht berechnete Leistungen/Teilleistungen mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen, Waren - über die sie noch verfügen kann - nicht auszuliefern und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Dasselbe gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens beim Auftraggeber.

5.4 Die monatlichen Raten sind wertbeständig vereinbart und wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen monatlichen Verbraucherpreisindex 2010 wertbezogen. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat November 2013 verlaubliche Indexzahl. Die Veränderung findet einmal jährlich mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres statt, und zwar um den Prozentsatz, um den sich die für den Monat November des jeweiligen Jahres verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 gegenüber der Indexzahl für November des vorangegangenen Jahrs (bei der ersten Veränderung gegenüber der Basis) verändert hat. Erhöhungsbeträge können nach freier Wahl der SPP auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr verlaublich werden, so gilt ein Nachfolgender oder der nächst ähnliche Index als vereinbart. Nachforderungen und Rückforderungen aus den Auswirkungen der Wertsicherungsbestimmungen für die Vergangenheit sind für einen Zeitraum von drei Jahren zulässig.

## 6. Rücktrittsrecht für österreichische Verbraucher bei Verträgen im Fernabsatz

6.1 Aufgrund neuer EU-Verbraucherrechte, erlaubt sich der Auftragnehmer vor seinem Tätigwerden über den Umfang der dem Auftraggeber zustehenden Rechte zu informieren.

**Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Rücktritts- bzw. Widerrufsbelehrung nur für Verbraucher gilt.**

Wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) der der Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz 2014 (VRUG) ist, kann ein mit dem Auftraggeber im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag iS §§ 1 ff FAGG innerhalb von 14 Werktagen ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Samstag gilt nicht als Werktag. Die Widerrufsfrist beträgt bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses (§ 11 Abs. 2 Z 1 FAGG).

Der Auftraggeber bestätigt, über den Inhalt, die Voraussetzungen und die Folgen des gesetzlichen Widerrufsrecht für Verbraucher aufgrund der Verbraucherrechte-Richtlinie der EU (kurz „FAGG“) belehrt worden zu sein und nimmt zur Kenntnis, dass er um sein Widerrufsrecht ausüben zu können, mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versendeter Brief, Telefax oder Email) den Auftragnehmer über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren hat. Der Auftraggeber ist sich im Klaren, dass er das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden kann, dieses jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung des Widerrufsrechtes reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist an:

spiessberger-partner gmbh, Maximilianstraße 1, 4813 Altmünster  
 Telefax: 07612 / 7610010  
 E-Mail: office@spiessberger-partner.at  
 Firmenbuchnummer: FN 328695a  
 Firmenbuchgericht: Landesgericht Wels  
 abgesendet wird.

Wünscht der Auftraggeber jedoch ein vorzeitiges Tätigwerden des Auftragnehmers innerhalb der offenen Rücktrittsfrist, nimmt er ausdrücklich zur Kenntnis, dass er dementsprechend das zuvor genannte Rücktrittsrecht verliert (§ 18 Abs. 1 FAGG).

**6.2** Gemäß § 5f KSchG ist der Vertragsrücktritt bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2 erster Satz) ab Vertragsabschluss begonnen wird, nicht berechtigt.

**6.3 Muster Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus bzw. verwenden Sie diesen Textbaustein und senden es zurück an:

spiessberger-partner gmbh, Maximilianstraße 1 4813 Altmünster  
 Telefax 07612 / 7610010;  
 E-Mail: office@spiessberger-partner.at  
 Firmenbuchnummer: FN 328695a  
 Firmenbuchgericht: Landesgericht Wels

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*) .....

Erhalten am(\*) .....

Name des/der Verbraucher(s) .....

Anschrift des/der Verbraucher(s) .....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) .....

Datum .....

(\*) unzutreffendes streichen

**7. Rücktrittsrecht / Haftungsausschluss**

**7.1** Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit um 90 Tage aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigen Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Tage) die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

**7.2** Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine neue Festsetzung einer neuen Lieferzeit.

**7.3 Sonstige Stornierungen**

Ist der Auftraggeber mit einem Storno einverstanden, so ist das offene Leasingentgelt zur Gänze zu verrechnen. Das laufende Hosting, Support und Aktualisierungen sind mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres kündbar. Will der Auftraggeber die Webseite auf einen nicht von spiessberger-partner gmbh betreuten Webpace übertragen, wird eine Transferkostenpauschale in Höhe von € 600,00 verrechnet.

**7.4** Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch den Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen (mittels eingeschriebenen Briefes) und zu begründen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistungen, Mängelfolgeschaden oder wegen unerlaubter Handlungen – ausgenommen für Personenschäden – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen. Eine darüber hinaus gehende verschuldungsunabhängige Haftung des Auftragnehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche, ist ausgeschlossen.

**7.5** Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritte halten.

**7.6** Für allenfalls eintretende Schadensfälle ist die Haftung des Auftragnehmers für den einzelnen Schadensfall, soweit gesetzlich zulässig, mit insgesamt dem Auftragswert begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und der selben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden zu verstehen. Die Abtretung von Schadenersatzansprüchen ist unzulässig.

**7.7** SPP leistet keine Gewähr dafür, dass die Lieferung/Leistung dem Geschmack des Auftraggebers entspricht. Aus Gründen der Gestaltung, des Gefallens und/oder des Geschmacks bestehen daher keine wie immer gearteten Ansprüche des Auftraggebers insbesondere nicht aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Irrtumsanfechtung.

**7.8** Im Bereich der IT- und Onlineprojekte haftet die SPP nicht bei vertrags- und rechtswidriger Verwendung der gelieferten Ware, ebenso nicht bei missbräuchlichen oder rechtswidrigen Zu- oder Eingriffen Dritter. SPP trifft keine wie immer geartete Haftung für Unterbrechungen bei Internet-Dienstleistungen und der Software, welche nicht im Einflussbereich der SPP liegen. SPP übernimmt keine Gewähr, dass alle SPP Services ohne Unterbrechungen zugänglich sind und dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Weiters wird auch keine Gewähr übernommen, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. SPP haftet nicht für Handlungen Dritter im Netzwerkbereich und übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die Dritte dem Auftraggeber im Zuge des Netzwerkbetriebes oder durch dessen Ausfall zufügen. Außerdem behält sich SPP Standzeiten für die Systemwartung und Administration des SPP-Servers vor, die keiner expliziten Verständigung bedürfen. Außerdem übernimmt SPP übernimmt Gewähr für Störungen und Ausfälle seitens der Unternehmen und Institutionen, die einen weltweiten Netzwerkbetrieb ermöglichen und deren Netzwerk-Infrastruktur der Auftraggeber benützt, um eine Verbindung zum SPP-Server herzustellen zumal eine Verbindung mit dem SPP-Server eine einwandfreie Netzwerkkommunikation Voraussetzung ist. Zur Gewährleistung eines einwandfreien Netzwerkbetriebes sind die betreffenden technischen Richtlinien (für Internetdienstleistungen die betreffenden RFC-Dokumente) einzuhalten. Bei technischen Störungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden kann die betroffene Zugangsberechtigung bis zur Behebung gesperrt werden. Für die von ihm verursachten Schäden haftet der Auftraggeber. SPP trifft keine Haftung, wenn der Zugang zu oder der fehlerfreie Betrieb der Webseiten des Auftraggebers aufgrund von Firewall-Schaltungen bzw. Einstellungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter nicht möglich sind.

**7.9** Im Übrigen nimmt der Auftraggeber genehmigend zur Kenntnis, dass es bei Software nicht möglich ist jedweden Fehler auszuschließen bzw. eine völlig fehlerfreie arbeitende Software herzustellen.

**7.10** SPP ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsdurchführung, Bonitäts-

prüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Des Weiteren ist SPP zur Ablehnung des Vertragsangebotes, auch ohne Angabe von Gründen, innerhalb von 14 Tagen berechtigt.

**7.11** Die Laufzeit der Vertrages beträgt 48 Monate oder 36 Monate ab Vertragsabschluss und verlängert sich über die umseitig angeführte Laufzeit automatisch um weitere 48 Monate oder 36 Monate, sofern der Kunde nicht drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Dieser Vertrag ist auch im Verlängerungszeitraum aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schriftlich kündbar.

## **8. Schutz des geistigen Eigentums**

**8.1** Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke, insbesondere Anbote, Bericht, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Spezifikationen, Pflichtenhefte, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Probesätze, Muster oder ähnliches verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

**8.2** Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

**8.3** Es liegt im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers, die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche, Zulässigkeit der Leistungen von SPP zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. SPP wird solchen Überprüfungen nur nach schriftlichem Auftrag des Auftraggebers und nur auf dessen Kosten veranlassen. Der Auftraggeber wird eine von SPP vorgeschlagene Werbemaßnahme, insbesondere ein vorgeschlagenes Kennzeichen, erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, dass mit der Durchführung der Werbemaßnahme verbundene Risiko ausschließlich alleine zu

tragen. Die SPP trifft gegenüber dem Auftraggeber keine wie immer geartete Hinweispflicht auf mit der Durchführung eines Auftrages, insbesondere einer Werbemaßnahme, verbundene rechtliche vor allem wettbewerbsrechtliche, Risiken.

**8.4** Sofern durch die Ausführung seines Auftrages Rechte/Urheberrechte Dritter verletzt werden sollten, haftet der Auftraggeber allein. Er hat die SPP diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

## **9. Anzuwendendes Recht**

**9.1** Auf diese AGB ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar

## **10. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

**10.1** Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

**10.2** Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.

## **11. Schlussbestimmungen**

**11.1** Auftragnehmer und Auftraggeber bestätigen, alle Angaben in diesen AGB bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierungsleistungen und Wertnutzungsbedingungen von Softwareprodukten bzw. von Werbeagenturen gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

**11.2** Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für ein Abgehen von der geforderten Schriftform. Nebenabreden sind ungültig.